

IPOs von Anlagevehikeln

Luca Bianchi

KC Klientenanlass, Hotel Widder, Zürich
1. November 2022 / 3. November 2022

Inhaltsverzeichnis

- I. Ausgangslage
- II. Initial Public Offerings (IPOs)
- III. Ausgewählte Anlagevehikel
 - 1. Immobiliengesellschaften
 - 2. Investmentgesellschaften
 - 3. Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)
 - 4. Kollektive Kapitalanlagen
 - 5. Exchange Traded Products (ETPs)
- IV. Schlussfolgerung



I. Ausgangslage

I. Ausgangslage





II. Initial Public Offerings (IPOs)

II. Initial Public Offerings (IPOs)

Begriff

Unter **Initial Public Offering (IPO)** versteht man die erstmalige Kotierung von Aktien eines Unternehmens an der Börse.

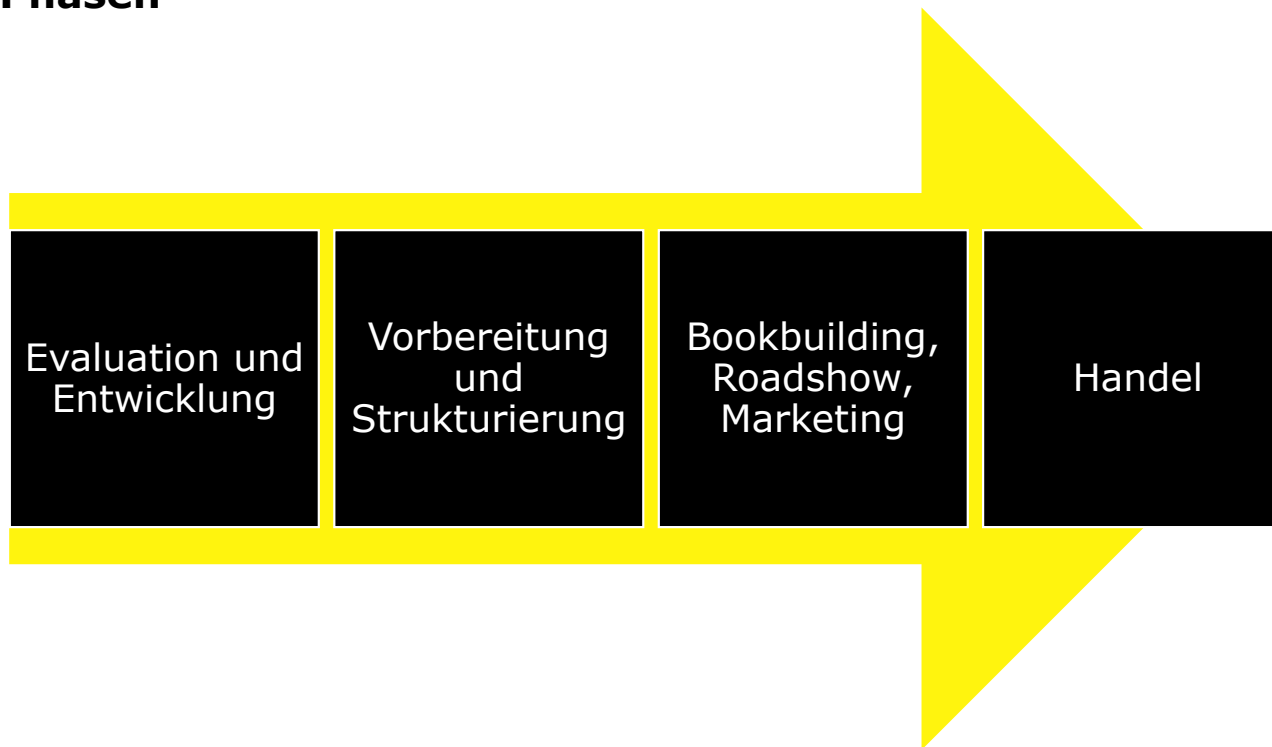
Ein IPO ist eines der wichtigsten Ereignisse in der Geschichte einer Unternehmung. Wirtschaftlich bedeutet dieses den Übergang von einer privat gehaltenen AG zur Publikumsgesellschaft.

Doch nicht nur Aktien von operativen Unternehmen, sondern auch Aktien oder Anteile/Units von Anlagevehikeln (oder Zertifikate) lassen sich an der SIX Swiss Exchange oder BX Swiss kotieren.

- ➔ Im diesem Referat wird speziell auf den Ablauf des Angebots und die Anforderungen an die Kotierung von Anlagevehikeln eingegangen.
- ➔ Der juristisch-technische Akt der Zulassung von Finanzinstrumenten an der SIX oder BX Swiss ist detailliert in den KR geregelt.

II. Initial Public Offerings (IPOs)

Ablauf/Phasen



II. Initial Public Offerings (IPOs)

IPO-Readiness Check (häufige Fragestellungen)

- Zeitplan, IPO-Team, Erfüllung der Kotierungsvoraussetzungen
- Research, Investment Case/(Equity) Story, Aussenauftritt und PR
- Gruppenstruktur, Kapitalstruktur, Transaktionsstruktur
- Führung und Organisation, Corporate Governance, Kompensationen, D&O-Versicherungen
- Rechnungslegung, Bewertung, Tax Structuring
- Due Diligence Defence
- Lex Friedrich bei Immobiliengesellschaften
- Clean-up

II. Initial Public Offerings (IPOs)

Anforderungen der SIX (1/2)

1. Anforderungen an Emittenten (Art. 10 ff. KR)

- a. Rechtskonforme gesellschaftliche Grundlagen
- b. Dauer des Bestehens grds. min. drei Jahre (Ausnahmeregelungen in RLTR)
- c. Rechnungslegung nach anerkannten Rechnungslegungsstandards
- d. Revisionsorgane nach RAG und Revisionsbericht
- e. Eigenkapital min. CHF 25 Mio.

Vorbehalten bleiben **besondere Bestimmungen und Erleichterungen** für Anlagevehikel nach Art. 64 ff. KR und ZR (Art. 9a Abs. 2 KR)

II. Initial Public Offerings (IPOs)

Anforderungen der SIX (2/2)

2. Anforderungen an die Effekten (Art. 17 ff. KR)

- a. Gattungsmässige Kotierung aller Effekten derselben Kategorie
- b. Ausreichende Streuung: gilt als erreicht, wenn die in der gleichen Kategorie ausstehenden Effekten des Emittenten zu min. 20% im Publikumsbesitz sind und die Kapitalisierung der sich im Publikumsbesitz befindenden Effekten min. CHF 25 Mio. beträgt
- c. Handelbarkeit, Stückelung, Clearing und Settlement

3. FIDLEG-Prospekt (Art. 27 KR)

4. Kotierungsgesuch (Art. 42 ff. KR), **Offizielle Mitteilung** (Art. 40a KR)

5. **Anerkannte Vertretung** (Art. 58a KR)



III. IPOs von ausgewählten Anlagevehikeln

III. IPOs von Anlagevehikeln

Immobilien-
gesellschaften



1. Immobiliengesellschaften

Immobiliengesellschaften i.S.d. KR sind Gesellschaften, deren Erträge nachhaltig zu mindestens zwei Drittel aus Immobilienaktivitäten, namentlich aus Miet- oder Pachtzinseinnahmen, Bewertungs- oder Verkaufserfolg sowie Immobiliendienstleistungen stammen (Art. 77 KR).

Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln, welches von jedermann beim Emittenten sowie auf dessen Webseite bezogen werden kann (Art. 79 Abs. 2 KR).

Art. 11 KR (Dauer) ist für Immobiliengesellschaften nicht anwendbar (Art. 78 KR). Anforderungen nach FIDLEV (Anhang 4) für Prospekt.

III. IPOs von Anlagevehikeln

Investments



2. Investmentgesellschaften

Investmentgesellschaften i.S.d. KR sind Gesellschaften des schweizerischen OR, deren ausschliesslicher Zweck die kollektive Kapitalanlage mit der Erzielung von Erträgen und/oder Kapitalgewinnen ist, ohne dass sie eine unternehmerische Tätigkeit verfolgen (Art. 65 Abs. 1 KR).

IG in der Form einer CH-AG unterstehen dem KAG u.a. nicht, wenn sie an einer CH-Börse kotiert sind (Art. 2 Abs. 3 KAG).

Die Grundsätze der Anlagepolitik sind in den Statuten, die Einzelheiten in einem Reglement zu regeln, welches beim Emittenten oder einer anderen Stelle in der Schweiz bezogen werden kann (Art. 67 Abs. 1 KR).

Art. 11 KR (Dauer) ist für Investmentgesellschaften nicht anwendbar (Art. 66 KR). Anforderungen nach FIDLEV (Anhang 5) für Prospekt.

III. IPOs von Anlagevehikeln

SPACs

SPAC

[ˈspak]

A shell company formed to raise capital to acquire an existing company, which stands for Special Purpose Acquisition Company.

3. Special Purpose Acquisition Companies (SPACs)

SPACs i.S.d. KR sind AGs nach CH-Recht, deren ausschl. Zweck der direkte oder indirekte Erwerb eines Akquisitionsobjekts oder der Zusammenschluss mit einem unternehmerisch tätigen Akquisitionsobjekt ist (De-SPAC) und die nach max. drei Jahren nach dem ersten Handelstag aufgelöst werden, sofern bis dann kein De-SPAC vollzogen wurde (Art. 89h KR).

Regulatorische Anforderungen (Art. 89h ff. KR):

- **Ausschliesslich AGs nach CH-Recht;**
- **Zweck** einer SPAC besteht im direkten oder indirekten Erwerb eines Akquisitionsobjekts;
- **Dauer** der SPAC ist beschränkt auf max. drei Jahre;
- **Treuhandkonto** bei einer Bank;
- **Rückgaberecht** in Bezug auf die Aktien.

Art. 11 (Dauer) und 12 KR (Jahresabschlüsse) sind für SPACs nicht anwendbar. Anforderungen nach FIDLEV (Anhang 1 und 3) für Prospekt.

III. IPOs von Anlagevehikeln

Kollektive Kapitalanlagen



4. Kollektive Kapitalanlagen (inkl. ETFs und Immobilienfonds)

Kollektive Kapitalanlagen i.S.d. KR sind Anteile (oder Aktien) in- und ausländischer KKA, welche gemäss KAG der Aufsicht der FINMA unterstellt sind oder von der FINMA zum Vertrieb in der CH oder von der CH aus einer Bewilligung bedürfen (Art. 105 KR).

Die SIX kann für bestimmte Arten von KKA (z.B. Immobilienfonds, ETFs) ausführende Handelsbestimmungen erlassen (Art. 106 KR).

Zusätzlich zum Erfordernis von Art. 19 KR (Streuung) müssen KKA zum Zeitpunkt der Kotierung grds. ein Vermögen von min. CHF 100 Mio. aufweisen (Art. 108 Abs. 1 KR). Von diesen Erfordernissen wird abgesehen, wenn ein Market Maker ernannt wird (Art. 108 Abs. 2 KR).

Verfügung der FINMA (Art. 109 KR); Anforderungen nach FIDLEV (Anhang 6) für Prospekt. Art. 11 KR (Dauer) ist für KKA nicht anwendbar (Art. 107 KR).

III. IPOs von ausgewählten Anlagevehikeln

ETPs



5. Exchange Traded Products (ETPs)

Als ETP i.S.d. ZRETP gelten besicherte und unverzinste, auf Inhaber lautende Forderungsrechte (Schuldverschreibungen),

1. die als Effekten ausgegeben und in gleicher Struktur und Stückelung fortlaufend verkauft und zurückgekauft werden;
2. welche die Kursentwicklung eines zugrundeliegenden Basiswerts unverändert oder gehebelt abbilden (Tracker-Zertifikat) (Art. 3 Abs. 2 ZRETP).

Nicht unter den Geltungsbereich des ZRETP fallen Exchange Traded Funds (ETFs) und Exchange Traded Structured Funds (ETSFs). Im Unterschied zu ETFs und ETFsFs handelt es sich bei ETPs nicht um KKA i.S.d. KAG. ETPs unterstehen weder der Bewilligung noch der Aufsicht der FINMA.

Besicherung nach Art. 14 ZRETP. Anforderungen nach FIDLEV (Anhang 3) für Prospekt.



IV. Schlussfolgerung

IV. Schlussfolgerung

- IPOs von operativen Gesellschaften waren dieses Jahr aufgrund des Ukraine-Krieges und der Zinswende selten.
- Im Bereich der Immobilien und alternativen Anlagen (inkl. virtuelle Währungen) besteht dennoch eine bleibende Nachfrage nach neuen Anlagevehikeln.
- Bei IPOs gibt es zahlreiche Stolpersteine; ein strukturierter Prozess ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss.



Luca Bianchi

lic. iur., Rechtsanwalt, LL.M., MBA,
MAS UZH in Finance



Chambers, Legal500, Who
is Who Legal



Besten Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kellerhals Carrard Zürich
Rämistrasse 5
8024 Zürich

058 200 39 56
luca.bianchi@kellerhals-carrard.ch
www.kellerhals-carrard.ch

Basel

Henric Petri-Strasse 35
Postfach 257
CH-4010 Basel
Tel. +41 58 200 30 00
Fax +41 58 200 30 11

Bern

Effingerstrasse 1
Postfach
CH-3001 Bern
Tel. +41 58 200 35 00
Fax +41 58 200 35 11

Lausanne

Place Saint-François 1
Postfach 7191
CH-1002 Lausanne
Tel. +41 58 200 33 00
Fax +41 58 200 33 11

Lugano

Via Canova 15
Postfach 6280
CH-6901 Lugano
Tel. +41 58 200 31 00
Fax +41 58 200 31 11

Sion

Rue du Scex 4
Postfach 317
CH-1951 Sion
Tel. +41 58 200 34 00
Fax +41 58 200 34 11



Kellerhals
Carrard

Herbstanlass 2022

Aktuelles zum Finanzmarktrecht

1. November 2022 und 3. November 2022





**Kellerhals
Carrard**

Themen

- L-QIF: Stärken, Schwächen und Einsatzmöglichkeiten dieser neuen Fondsform
- ESG im Finanzsektor
- IPOs von Anlagevehikeln

Die Präsentationen werden ausschliesslich in deutscher Sprache durchgeführt.

Wo
Widder Hotel
Rennweg 7
8001 Zürich

Wann

Dienstag, 1. November 2022

07.30 – 08.15 Uhr: Eintreffen / Frühstück

08.15 – 09.45 Uhr: Vorträge

09.45 – 10.45 Uhr: Kaffee

Donnerstag, 3. November 2022

16.00 – 16.30 Uhr: Eintreffen / Welcome Drink

16.30 – 18.00 Uhr: Vorträge

18.00 – 20.00 Uhr: Apéro-Riche



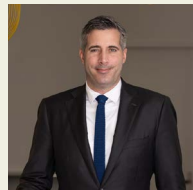
Armin Kühne



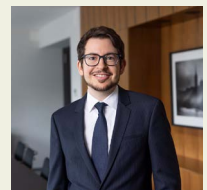
Dominik Oberholzer



Sarah Mostafa



Luca Bianchi



Michael Kremer

Hinweis

Dieser Anlass richtet sich an Banken, Wertpapierhäuser, Fondsleitungen, Verwalter von Kollektivvermögen, Vermögensverwalter und grosse Unternehmen sowie Unternehmer.

Anmeldung

Bitte melden Sie sich bis spätestens 14. Oktober 2022 über den nachfolgenden Link an: [Anmeldung](#)

Kontakt

assetmanagement@kellerhals-carrard.ch